

## Schutzkonzept für kirchliche Feiern

### Schutzkonzept für kirchliche Begräbnisfeiern im Familienkreis

*Der Tod eines Menschen ist nicht nur für die Angehörigen Anlass zur Trauer, er ist immer auch ein soziales Ereignis. Er berührt die ganze Gemeinschaft gemäss dem Wort des Apostels Paulus: «Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit» (1 Kor 12,26). Die Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen gehört zu den wichtigen Aufgaben jeder Gemeinschaft.*

- a) Ab sofort gilt eine generelle Maskenpflicht. Neu gilt für öffentliche Veranstaltungen eine Beschränkung auf 50 Personen. Das gilt auch für Gottesdienste. Wichtig bleiben: Abstand halten, Hände regelmässig gründlich waschen, in die Armbeuge niessen. Es wird ebenfalls empfohlen, die SwissCovid-App auf das Smartphone herunterzuladen.
- b) Eine Abdankungsfeier in der Kirche bzw. in einer Abdankungshalle ist unter Einhaltung des Schutzkonzeptes für öffentliche Gottesdienste möglich. Die Anzahl Personen ist ab sofort auf 50 Personen beschränkt. Ebenfalls gilt die Einhaltung der Abstandsregel von 1.5 Meter sowie Maskenpflicht.
- c) Die für die Räumlichkeiten verantwortlichen Personen teilen vorgängig der Trauerfamilie die Maximalzahl an Teilnehmenden von 50 Personen.
- d) Im Falle einer am Coronavirus (COVID-19) verstorbenen Person sind die Vorgaben der staatlichen Behörden zu befolgen.
- e) Die Vorgaben des Bundesrates und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand sind strikte einzuhalten.
- f) Auf dem Friedhof: Maximum sind 50 Personen zugelassen. Die Abstände sind einzuhalten und ebenfalls gilt eine Maskenpflicht. Für die Gräbersegnung darf nur der Zelebrant/die Zelebrantin Weihwasser verwenden.
- g) Gemeinsam benutzte Gegenstände (z. B. Weihwasserwedel am Grab) sind verboten.
- h) Erlaubt sind kleine Zweige, die nach Gebrauch vernichtet werden oder von Einzelnen auch heimgenommen werden.